

Öffentliche Bekanntmachung

des Gemeindevorstandes gemäß § 46 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V
(LKWG M-V)

über das Nachrücken in Stadt- bzw. Gemeindevertretungen

1. Stadtvertretung Lissan

Herr Fred Gransow hat auf den bei der Wahl errungenen Sitz in der Stadtvertretung Lissan verzichtet. Da Herr Gransow die Bürgermeisterwahl in Lissan für sich entschieden hat, erhält er darüber einen Sitz in der Stadtvertretung Lissan.

Gemäß § 46 LKWG M-V stelle ich fest, dass **Herr Dirk Eckloff** die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist und auf den frei gewordenen Sitz in die Stadtvertretung Lissan nachrückt.

2. Gemeindevertretung Krummin

Herr Hans-Joachim Wussow hat auf den bei der Wahl errungenen Sitz in der Gemeindevertretung Krummin verzichtet. Da Herr Wussow die Bürgermeisterwahl in Krummin für sich entschieden hat, erhält er darüber einen Sitz in der Gemeindevertretung Krummin.

Gemäß § 46 LKWG M-V stelle ich fest, dass **Herr Thomas Kasuch** die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) ist und auf den frei gewordenen Sitz in die Gemeindevertretung Krummin nachrückt.

3. Gemeindevertretung Zemitz

Herr Maik Zastrow hat auf den bei der Wahl errungenen Sitz in der Gemeindevertretung Zemitz verzichtet. Da Herr Zastrow die Bürgermeisterwahl in Zemitz für sich entschieden hat, erhält er darüber einen Sitz in der Gemeindevertretung Zemitz.

Gemäß § 46 LKWG M-V stelle ich fest, dass **Herr Arne Schmidt** die nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Bürger für die Gemeinde Zemitz ist und auf den frei gewordenen Sitz in die Gemeindevertretung Zemitz nachrückt.

4. Gegen die vorgenannten Feststellungen der Wahlleitung ist gemäß § 46 Abs. 4 LKWG M-V Einspruch in entsprechender Anwendung des § 35 LKWG M-V zulässig:
Alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes können innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung (Gemeindevorstand, Burgstr. 6, 17438 Wolgast) Einspruch erheben.
Das gleiche Recht steht auch der Rechtsaufsichtsbehörde zu.

Wolgast, 08.07.2024

gez. i.V. Hennings (Stellv. Gemeindevorstand)
R. Fischer
Gemeindevorstand